

VEREIN FÜR AQUARIEN- UND TERRARIENKUNDE
H O T T O N I A e. V.
AM JUDENTEICH 16 64287 DARMSTADT
Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Aquarien- und Terrarienkunde HOTTONIA e.V. (abgekürzt HOTTONIA).
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt,
 - a) die zielbewusste Ausbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde zu fördern;
 - b) die Verbundenheit zwischen Mensch und Natur zu wecken und zu fördern;
 - c) sich für einen umfassenden Naturschutz einzusetzen;
 - d) die Jugend für die vorgenannten Ziele zu begeistern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Vereinszweck soll, unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Beratung der Mitglieder und anderer Aquarien- und Terrarienfremde in allen Fachfragen auf der Grundlage der neuesten Forschungserkenntnisse;
 - b) Einrichtung und Unterhaltung von vereinseigener Aquarien- und Terrarienanlage im Vereinsheim;
 - c) Einrichtung und Pflege von Tümpeln und Teichen auf dem Freigelände des Vereins;
- (4) Daneben bietet der Verein Mitgliedern und Freunden Gelegenheit zur Begegnung auf dem Vereinsgelände.
- (5) Der Verein verfolgt durch Förderung der Aquarien- und Terrarienkunde, sowie durch den Einsatz für den Natur und Artenschutz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentlich Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht Ehrenmitglied sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Alle übrigen Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.

Seite 2

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlungen.
- (2) Mitglieder, die Aufgaben für den Verein wahrnehmen, haben nur Ersatzanspruch für die ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des der Aufnahme folgenden Monats. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines, wenn dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt wird;
 - c) wenn es die Mitgliedschaft zur Erlangung widerrechtlicher persönlicher Vorteile ausnutzt;
 - d) wenn es trotz wiederholter Mahnung 6 Monate mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist;
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Störungen der Ordnung und des Friedens im Verein.Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Der § 5, Abs. 1, Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückwahrung von Beiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das auf das Vereinsgelände eingebrachte Privateigentum. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft sind insbesondere alle Schlüssel, Sachen und sonstige Werte, die Vereinseigentum sind, unverzüglich herauszugeben. (Anlage Schlüsselordnung).

Seite 3

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Bei der Aufnahme kann vom erweiterten Vorstand eine Aufnahmegebühr verlangt werden.
- (2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt am 1. des der Aufnahme folgenden Monats. Bei Aufnahme im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag für jeden noch verbleibenden Monat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung gesondert in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, vom dem/der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei gilt sie einem Mitglied als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die zuletzt Bekannte Adresse abgesandt wurde.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten Mitglieder des schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend. Die Frist von 2 Wochen verringert sich jedoch auf 1 Woche, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimme, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine ordnungsgemäß einberufenen Versammlung vom Vorsitzenden nach Eröffnung und Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt ohne Einhaltung der Fristen in Abs. 1 und 2 einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren;
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren, wobei die Amtsperiode mit der des Vorstandes gleichlaufend ist;
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Rechners und der Kassenprüfer;
 - d) Erteilung von Entlastungen;
 - e) Beschlussfassung über Anträge;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Ehrungen besonderer Art; (näheres regelt die Geschäftsordnung)
 - h) Beschlussfassung der Satzungsänderungen;
 - i) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages;
 - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Streitfragen, die sich aus der Auslegung der Satzung oder der Geschäftsordnung ergeben, es sei denn, dass durch Gesetz oder Rechtsprechung diese Frage geregelt ist.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Zum geschäftsführende Vorstand (im weiteren kurz „Vorstand“ genannt) gehören:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der Rechner/Rechnerin
 - d) der/die Schriftführer/Schriftführerin
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen beide gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt unter Leitung des/der 1. Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung.
- (5) Für den Abschluss von Verpflichtungen, die im Einzelfall den Verein mit mehr als 3. 000.- € belasten, bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. In dringenden Fällen ist auch gegenseitige Absprache möglich, mit der Maßgabe, dass das Ergebnis in der nächsten Vorstandssitzung schriftlich festgehalten wird.
- (8) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der /die 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Dies gilt sinngemäß auch bei Absprachen.
- (9) Für die Einberufung einer Vorstandssitzung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch kurzfristig erfolgen.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus oder kommt eine Neuwahl nicht zustande, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.
- (11) Die Absätze 8 – 10 gelten für den erweiterten Vorstand entsprechend, mit der Maßgabe, dass im Falle des Abs. 8 mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der Fischwart/Fischwartin
 - b) der Garten und Teichwart/Garten und Teichwartin
 - c) der Gebäude und Gerätewart/Gebäude und Gerätewartin
 - d) der/die Beauftragte für Kommunikation
 - e) bei Bestehen von Arbeitsgruppen deren Leiter
- (2) Weitere Funktionen im erweiterten Vorstand können in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Einrichtung dieser Funktionen bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bildung von Arbeitsgruppen ist mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes möglich. Der Leiter der jeweiligen Arbeitsgruppe wird zum kommissarischen Mitglied des erweiterten Vorstandes ernannt. Er wird von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (4) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich in Vorstandssitzungen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer/Führerin zu beurkunden.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Bezüglich der Beurkundung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des oder der zu ändernden Paragraphen im Wortlaut mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die ergänzend zu dieser Satzung die Rechte und Pflichten der Vereinsorgane, sowie die Nutzung des Vereinsgeländes, regelt.
- (2) Die Geschäftsordnung ist im Innenverhältnis für Mitglieder und erweiterten Vorstand bindend.
- (3) Beschlüsse über die Annahme sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Geschäftsordnung und alle dazu ergehenden Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Änderung der Geschäftsordnung verlangen. Sie ist ferner berechtigt, eine Änderung, die durch den erweiterten Vorstand vorgenommen wurde, aufzuheben.

§ 14 Haftung des geschäftsführenden Vorstands

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur Antrag des Vorstandes oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ,oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Zoologische Gesellschaft Frankfurt, die es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, im Text der Satzung rein redaktionelle Änderungen und solche, die das Registergericht vorschreibt, vorzunehmen.
- (2) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt wird, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
- (3) Tag der Errichtung der Satzung ist der 14. Juli 1897, sie ist unter dem Geschäftszeichen 8/946 im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt, (Registergericht), eingetragen.
- (4) Die Satzung wurde letztmalig am 22.03.2003 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und neugefasst. Die Neufassung tritt sofort in Kraft.
Eine Erweiterung/Neufassung wurde am 20.2.2009 an §14,Abs.3 vorgenommen
Eine weitere Erweiterung erfolgte am 01.12.2018 in Form der Datenschutzerklärung.
Eine weitere Erweiterung/Umänderung erfolgte am 01.03.2023. und 20.11.2024 mit einer Neuordnung der Satzung.